

Manfred Bruns
Justiziar des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

LSVD c/o M. Bruns, Lessingstrasse 37i, 76135 Karlsruhe

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher-schutz

11015 Berlin

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG)

Ihr Zeichen
V B 2 - 6100/61 -
54 66/2017

Ihr Schreiben vom
14. März 2017

Karlsruhe, den
30. März 2017

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE3037020500
0007086800

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer-Seitz

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWW)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual,
Trans and Intersex Associ-
ation (ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

1. Hasskriminalität wirksam bekämpfen

Der LSVD begrüßt, dass gesetzliche Maßnahmen gegen Hasskriminalität in sozialen Netzwerken auf den Weg gebracht werden sollen.

Homophobe und transfeindliche Hetze gehören leider zur Wirklichkeit auf der Straße ebenso wie im Netz und insbesondere in den sozialen Netzwerken. Homophobe und transfeindliche Stimmen sprechen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans*, in-ter* Menschen (LSBTI) gleiche Rechte und gleiche Menschenwürde ab. Solche Hetze, oft in Form von strafbaren Handlungen wie Beleidigung, Verleumdung oder Volksverhetzung, ist eine erhebliche Gefahr für das Zusammenleben in einer offenen Gesellschaft.

Bei der wirksamen Bekämpfung von Hasskriminalität gibt es neben der Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken noch auf weiteren Feldern Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. So muss dringend die 2015 bei der Reform von § 46 StGB unterbliebene Einbeziehung homophober und transfeindlicher Motive in den Normtext korrigiert werden. Mit der Neuregelung sollte erreicht werden, dass Hasskriminalität bei der Strafzumessung stärker gewichtet wird und dass die

Staatsanwaltschaft die menschenverachtenden Motive der Täter bei ihren Ermittlungen schon frühzeitig und besser aufklärt. Zu Recht sind rassistische und fremdenfeindliche Motive dort explizit genannt. Andere Formen von Hasskriminalität blieben dagegen ausgespart, obwohl Sachverständige dies deutlich kritisiert haben. Unsere Erfahrung zeigt: Wenn homophobe und transfeindliche Hasskriminalität nicht ausdrücklich in rechtlichen Regelungen benannt wird, finden diese Beweggründe in der Praxis der polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen kaum Beachtung. Eine Erwähnung in der Gesetzesbegründung ändert daran wenig.

Eine vergleichbare Problematik besteht beim Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB). Dort werden als mögliche Ziele von Volksverhetzung „nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe(n)“ ausdrücklich hervorgehoben, LSBTI oder z.B. auch Menschen mit Behinderung aber nicht genannt. Es gibt nur sehr wenige Fälle, in denen es bei LSBTI-feindlicher Hetze zu Verurteilungen nach § 130 StGB gekommen ist. Auch hier ist eine ergänzende Klarstellung erforderlich.

Uns ist bei der Durchsicht des Referentenentwurfs Folgendes aufgefallen:

2. Begrifflichkeiten

In Problembeschreibung und Begründung des Referentenentwurfes sind als Katalog von Formen der Hasskriminalität beispielhaft Angriffe „aufgrund der Meinung, Hautfarbe oder Herkunft, der Religion, des Geschlechts oder der Sexualität“ genannt. Die Verwendung des Begriffs „Sexualität“ ist in diesem Zusammenhang ebenso ungewöhnlich wie missverständlich und einschränkend. Zum Beispiel wären damit Angriffe auf Trans*personen oder intersexuelle Menschen nicht umfasst. Auch Angriffe auf die Lebensweisen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen oder auch von Regenbogenfamilien werden durch die Begrifflichkeit „Sexualität“ ebenfalls nur unzureichend adressiert.

Ohne eine klare Benennung besteht die Gefahr, dass die vom Gesetz vorgesehenen Organisations- und Berichtspflichten für die Anbieter sozialer Netzwerke in diesem Bereich unpräzise bleiben oder gar ins Leere laufen. Von daher sollte der Terminus „Sexualität“ jeweils ersetzt werden durch die bewährten Begrifflichkeiten „sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität“. Zudem sollte auch klar ausgesprochen werden, dass sich Hasskriminalität aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität vor allem gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans* und inter* Menschen richtet.

3. Die Definition der sozialen Netzwerke

Die Definition der sozialen Netzwerke ist zu weit gefasst. Nach dem jetzigen Wortlaut von § 1 Abs. 1 NetzDGE fallen darunter auch Webmailer, Videochat-Dienste sowie Datenspeicher- und Austauschdienste wie Dropbox.

Die einschränkende Regelung in § 1 Abs. 2 NetzDGE ist unpraktikabel. Es wird oft schwierig sein festzustellen, wie viele registrierte Nutzer ein soziales Netzwerk in Deutschland hat.

Besser wäre eine Definition, die an den „erheblichen“ Einfluss des Netzwerks auf die öffentliche Meinungsbildung in Deutschland anknüpft. In einer Anlage sollten dann die Netzwerke aufgeführt werden, die diese Anforderungen erfüllen. Außerdem müsste der Verordnungsgeber ermächtigt werden, die Liste zu aktualisieren.

4. Rechtswidrige Inhalte

Die Aufzählung in § 1 Abs. 3 NetzDGE ist unseres Erachtens nicht vollständig. So fehlen z.B. § 131 StGB - Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalttätigkeiten - und § 240 StGB - Nötigung. Viele Hassreden zielen darauf ab, Politiker*innen und Bürger*innen davon abzuhalten, sich für Asylbewerber*innen einzusetzen. Das erfüllt den Tatbestand der versuchten oder vollendeten Nötigung

Außerdem ist der Ausdruck „rechtswidrig“ irreführend. Damit werden üblicherweise Handlungen bezeichnet, die gegen die Rechtsordnung verstoßen, und nicht, wie in dem Entwurf, Handlungen, die bestimmte Straftatbestände erfüllen. Wenn ein Kommentar in einem sozialen Netzwerk gegen Straftatbestände verstößt, die in § 1 Abs. 3 NetzDGE nicht aufgeführt sind wie z.B. Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB), ist der Kommentar ebenfalls rechtswidrig.

5. Straftaten in sozialen Netzwerken

Der Entwurf verfolgt das Ziel, dass die Betreiber „offensichtlich“ strafbare Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDGE). Das genügt nicht.

In den sozialen Netzwerken werden zu aktuellen Themen binnen 24 Stunden so viele Äußerungen gepostet, dass in den Timelines durchweg nur die Posts erscheinen, die in den letzten Minuten bis Stunden eingestellt wurden. Strafbare Inhalte könnten deshalb auch bei perfekter Umsetzung des NetzDGE weitgehend ungestört verbreitet werden. Außerdem hindert der Entwurf Fanatiker*innen nicht daran, fortlaufend neue strafbare Inhalte ins Netz zu stellen. Das kann auch durch Social Bots geschehen.

Deshalb sollte zusätzlich überlegt werden, wie die Kooperation zwischen sozialen Netzwerken und Strafverfolgungsbehörden verbessert werden kann. Zurzeit führen Anfragen der Strafverfolgungsbehörden meist nicht zum Erfolg, weil die Unternehmen ihren Sitz im Ausland haben, nicht freiwillig kooperieren und der Rechtshilfegeweg nicht praktikabel ist.

Das könnte mit Hilfe der inländischen Auskunftspersonen verbessert werden, die die Anbieter sozialer Netzwerke nach § 5 Satz 2 NetzDGE den Strafverfolgungsbehörden benennen müssen. Nach dem jetzigen Entwurf können die Auskunftspersonen Anfragen von Polizei und Staatsanwaltschaft unbeantwortet lassen, ohne dass das für die Betreiber der sozialen Netzwerke Folgen hat. Das ist nicht sinnvoll.

Wir meinen, dass die Betreiber ausdrücklich verpflichtet werden sollten, die Anfragen zu beantworten und zwar innerhalb einer Frist von 24 Stunden. Die Frist reicht aus, da die Betreiber die Beantwortung der Anfragen mit Hilfe ihrer Datenbanken automatisieren können. Außerdem muss die Verletzung der Auskunftspflicht mit einem spürbaren Bußgeld bewehrt werden.

Zusätzlich müssen die Staatsanwaltschaften über die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) angehalten werden, strafbare Kommentare in sozialen Netzwerken mit Nachdruck zu verfolgen. Nach unserem Eindruck schließen Staatsanwaltschaften zurzeit ihre Ermittlungsakten nicht selten ohne weiter Ermittlungen mit dem Hinweis, dass die Täter*innen nicht zu ermitteln seien.

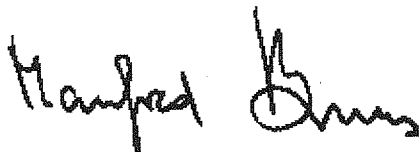
6. Bußgeld

Wenn die Netzbetreiber gegen die Lösungsfristen des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 6 NetzDGE verstoßen, droht ihnen § 4 NetzDGE kein Bußgeld an. Wenn das so bleibt, lässt sich die Löschung von Hassreden weiterhin nicht besser durchsetzen als bisher.

Das Vorschaltverfahren des § 4 Abs. 5 NetzDGE ist unsinnig. Der Entwurf hält dieses Vorschaltverfahren für erforderlich, weil nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes allein die Gerichte zu entscheiden hätten, ob eine Handlung strafbar sei. Dabei wird übersehen, dass die Verwaltungsbehörden nicht endgültig entscheiden, wenn sie einen Bußgeldbescheid erlassen. Wenn die Betroffenen mit der Wertung der Verwaltungsbehörden nicht einverstanden sind, können sie gegen den Bußgeldbescheid Einspruch einlegen und auf diesem Weg die gerichtliche Überprüfung des Bescheids erzwingen.

Im Übrigen lässt sich aus dem Wortlaut von § 4 Abs. 5 Satz 6 NetzDGE nicht klar entnehmen, ob die Entscheidungen in dem Vorschaltverfahren nur für die Verwaltungsbehörden bindend sind, oder auch für das Gericht, wenn es später endgültig über die Sache zu entscheiden hat.

Mit freundlichen Grüßen



(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.